

Allgemeine Beschichtungsbedingungen der Techniplas NRW GmbH & Co. KG, Lüdenscheid

§ 1 Allgemeines-Geltungsbereich

(1)
Die nachfolgenden Allgemeinen Beschichtungsbedingungen ("ABB") gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern ("Auftraggeber"), soweit sie die reine Beschichtung bzw. Oberflächenveredelung von Werkstücken zum Gegenstand haben, die uns von unseren Auftraggebern zu diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt oder die von uns nach spezifischen Vorgaben der Auftraggeber beschafft werden.

(2)
In Fällen, in denen wir den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (mit oder ohne Beschichtung oder Oberflächenveredelung) übernehmen, die von uns selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft werden, gelten unsere teilweise abweichenden Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen.

(3)
Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4)
Von den nachfolgenden ABB abweichende Vereinbarungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines schriftlichen Vertrages oder unserer Bestätigung mindestens in Textform (§ 126 b BGB).

§ 2 Angebot-Angebotsunterlagen

(1)
Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Telefonisch oder mündlich abgegebene Angebote bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer Bestätigung in Textform. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Arbeiten zustande.

(2)
An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Übergabe von Werkstücken, Wareneingang

(1)
Die Gefahr für die Eignung der vom Auftraggeber angelieferten oder unsererseits nach den spezifischen Vorgaben des Auftraggebers beschafften Werkstücke zur beauftragten Beschichtung/Oberflächenveredelung liegt ausschließlich beim Auftraggeber, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(2)
Die zu bearbeiteten Werkstücke müssen vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin rechtzeitig angeliefert werden und sich in einem bearbeitungsbereiten Zustand befinden (vgl. § 10).

(3)
Wir sind - ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber - nicht zu einer besonderen Untersuchung oder Eingangskontrolle der zu bearbeiteten Werkstücke verpflichtet.

§ 4 Eigentum, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

(1)
Die Bearbeitung der Werkstücke wird durch uns stets für den Auftraggeber vorgenommen. Die Werkstücke bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Auftraggebers, sofern dieser Eigentum an ihnen erworben hat.

(2)
Wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Werkstücken und Sachen des Auftraggebers zu. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Unser gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht bleibt unberührt.

§ 5 Preise-Zahlungsbedingungen

(1)
Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Eine Auslieferung an den Auftraggeber erfolgt nur bei einer uns gegenüber ausdrücklich erfolgten Beauftragung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers

(2)
Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, die am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.

(3)
Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(4)
Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(5)
Auf rechnungsrechtliche Ansprüche des Auftraggebers stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Nicht durchführbare Leistung

Kann die beauftragte Leistung (Beschichtung/Oberflächenveredelung) an den Werkstücken aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so schuldet der Auftraggeber gleichwohl eine angemessene Vergütung für den uns entstandenen Aufwand. Unsere Haftung für Schäden an Werkstücken, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 7 Lieferfrist, Lieferverzug

(1)
Liefertermine und Lieferfristen sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bei Vertragsabschluss oder nachträglich in Textform vereinbart worden ist – unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt, sobald alle Ausführungseinheiten des Auftrags geklärt sind, die Freigabe der für die jeweilige Produktion gefertigten Muster durch den Auftraggeber vorliegt und der Auftraggeber sämtliche sonstigen Vorleistungspflichten erfüllt hat.

(2)
Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen oder die ausbleibende oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Auftraggeber wird über die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerung unverzüglich informiert.

(3)
Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 11 dieser ABB beschränkt.

§ 8 Gefahrtragung, Versicherungsschutz

(1)
Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke trägt der Auftraggeber, und zwar gleichgültig, ob das Schadensereignis während des Transports oder in unserem Werk eintritt.

(2)
Während der Bearbeitungszeit der Werkstücke in unserem Werk besteht kein gesonderter Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung eines eventuell bestehenden Versicherungsschutzes für die Werkstücke (z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung) selbst zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers besorgen wir Versicherungsschutz für diese Gefahren.

§ 9 Abnahme der bearbeiteten Werkstücke

(1)
Der Auftraggeber hat die Werkstücke unmittelbar bei Anlieferung zu prüfen und Beanstandungen an Lieferumfang, Beschaffenheit oder Qualität unverzüglich geltend zu machen. Beschichtete/oberflächenveredelte, jedoch von uns nicht fertig bearbeitete Werkstücke gelten als mängelfrei abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen 7 Tagen nach Lieferung Qualitätsmängel in Textform reklamiert. Diese Regelung gilt auch für Beschichtungen, bei denen keine Nacharbeit notwendig oder vorgesehen ist. Vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag bei Dritten nachbearbeitete Werkstücke fallen wegen Unkontrollierbarkeit der Bearbeitung generell aus jeglicher Gewährleistung. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme der Werkstücke wegen wesentlicher Mängel haben wir ein Recht auf Nachbesserung. Die Übergabe und widerspruchsfreie Verwendung der beschichteten/oberflächenveredelten Werkstücke oder die Zahlung durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.

(2)
Die Kosten der Abnahme treffen den abnahmepflichtigen Auftraggeber.

(3)
Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, und erlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung für jede begonnene Kalenderwoche des Verzugs in Höhe von 0,5% des vereinbarten Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Werkstücke oder im Falle der endgültigen Nichtabnahme 10% des Lieferwerts der nicht abgenommenen Werkstücke.

(4)
Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die gezahlte Entschädigungspauschale ist aber auf unsere weitergehenden Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als der Betrag der pauschalen Entschädigung entstanden ist.

(5)
Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von 2 Wochen seit Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim Auftraggeber als erfolgt.

§ 10 Beschaffenheit der Werkstücke, Sachmängel

(1)
Für die von uns durchgeführten Beschichtungen und Oberflächenveredelungen gewährleisten wir, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.

(2)
Grundlage unserer Sachmängelhaftung ist grundsätzlich nur die über die Beschaffenheit der Beschichtung/Oberflächenveredelung der Werkstücke getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über diese Beschaffenheit gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Auftraggeber vor seiner Bestellung von uns überlassen und in gleicher Weise wie diese ABB in den Vertrag einbezogen wurden.

(3)
Wir werden Sachmängel beheben, über die wir vom Auftraggeber in Textform informiert wurden. Die Mängelanzeige kann von uns allerdings nur bearbeitet werden, wenn sie die Bezeichnung der Teile, eine Mängelbeschreibung, die Stückzahl, das Lieferdatum sowie die Liefererscheinnummer enthält. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Wählt ein Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so beschränkt sich der Schadensersatz lediglich auf den Wert unserer Beschichtungsleistung (§ 11 Absätze 2-4 geltend entsprechend).

(4)
Liegt ein Sachmangel vor, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen, wobei uns die innerhalb angemessener Frist zu treffende Wahl zusteht, ob der Mangel beseitigt (Nachbesserung) oder eine neue mangelfreie Sache geliefert (Neuherstellung) wird. Unsere Mängelhaftung entfällt jedoch, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung die Werkstücke ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5)
Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Werkstücke zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Neuherstellung hat uns der Auftraggeber die mangelhaften Werkstücke nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Werkstücke noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(6)
Die zum Zweck der Prüfung und nach Erfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht aber Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Werkstücke sich an einem anderen Ort als dem Ort der ursprünglichen Anlieferung befinden. Ergibt unsere Prüfung, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt, können wir vom Auftraggeber die uns aus dem unberechtigten Mängelbeseitungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.

(7)
Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8)
Einer Haftung für Schäden, die durch Einflüsse entstehen, die uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht bekannt und in ihrem später auf tretenden Umfang auch nicht vorhersehbar waren, durch unsachgemäße Behandlung oder durch mechanische Beanspruchung ist ausgeschlossen.

(9)
Da die Eigenschaft von Beschichtungen/Oberflächenveredelungen wesentlich durch die Beschaffenheit der Werkstücke beeinflusst wird, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese in einem für die vorgesehene Beschichtung/Oberflächenveredelung geeigneten Zustand angeliefert werden. Dies betrifft insbesondere die Sauberkeit der zu behandelnden Oberfläche des Werkstücks. Schäden und Mängel, die darauf beruhen, dass die uns gelieferten Werkstücke – ganz oder teilweise – sich nicht in einem für die Beschichtung/Oberflächenveredelung geeigneten Zustand befinden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auch für Schäden und Mängel, die darauf beruhen, dass uns Werkstücke mit anderen Rohmaterialqualitäten geliefert wurden, als die, die uns zu Probebeschichtungen zur Verfügung gestellt oder vereinbart wurden, haften wir nicht.

(10)
Bei absehbaren außergewöhnlichen Belastungen der Beschichtung/Oberflächeneredelung (z.B. Chemikalien, hohe Temperaturen) ist vom Auftraggeber selbst in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die vorgesehene Beschichtung/Oberflächeneredelung den vorgesehenen Beanspruchungen standhält.

(11)
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate ab Abnahme. Dies gilt nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde.

§ 11 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1)
Soweit sich aus diesen ABB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2)
Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung einer vom Auftraggeber bestellten Beschichtung/Oberflächeneredelung für den vom Auftraggeber beabsichtigten Zweck – das Verwendungsrisiko liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Wir haften auch nicht für Schäden, die bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwendung der von uns mit einer Beschichtung/Oberflächeneredelung versehenen Werkstücke entstehen.

(3)
Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

(4)
Soweit wir gemäß vorstehendem Absatz 3 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Werkstücke sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Werkstücke typischerweise zu erwarten sind.

(5)
Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(6)
Die unter § 10 Abs. 11 bezeichnete Verjährungsfrist gilt auch für vertraglich und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Sachmangel der Werkstücke beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßig gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(7)
Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und- beschränkungen geltend auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten jedoch nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1)
Für diese ABB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

(2)
Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

(3)
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser ABB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht.

Stand: Dezember 2021